

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. August 1950.

127/A.B.  
zu 155/JAnfragebeantwortung.

Bezugnehmend auf die am 14. Juli d.J. von den Abg. M a u r e r und Genossen eingebrauchte Anfrage, betreffend die Vergebührungs der im Zuge von Kriegsgefallenen-Nachlässen vorkommenden Erbübereinkommen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a folgendes mit:

Nach einem Erlass vom 23. Februar 1942 sind von den Finanzämtern Erbschaftsteueransprüche in Erbfällen von Wehrmachtsangehörigen, die im zweiten Weltkrieg gefallen sind, nicht geltend zu machen. Dieser Erlass gilt auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, über die Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben weiterhin, allerdings nur hinsichtlich der Erbschaftsteuer, die er zum Gegenstand hat. Eine Befreiung der allenfalls von einem Erbübereinkommen einzuhebenden Stempel- und Rechtsgebühren ist weder in diesem Erlass noch im Gebührengesetz 1946 vorgesehen. Mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Grundlage kann daher eine derartige Befreiung nicht im Verwaltungswege ausgesprochen werden.

Die in Frage stehende Gebühr wird jedoch nur dann erhoben, wenn es sich um die Sicherstellung von Pflichtteilsforderungen und Vermächtnissen handelt, während die Sicherstellung von Erbanfällen als Nebenabrede zur Sicherung des zwischen den gleichen Vertragsteilen abgeschlossenen Nebengeschäfts gem. § 19 Abs. 2 Gebührengesetz 1946 gebührenfrei behandelt wird.

- - - - -